

Stellungnahme zum Straßenbau Am Kurpark – Straßenausbau statt Erschließung

Bei der Beurteilung, ob durch die Gemeinde tatsächlich Erschließungsbeitragsrecht nach BauGB oder Ausbaubeitragsrecht nach KAG anzuwenden ist, hängt davon ab, ob die Baumaßnahme eine Anlage im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB betraf und diese Anlage gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch die Maßnahme erstmalig hergestellt wird. Dass es sich bei der Straße Am Pulverberg um eine öffentliche zum Anbau bestimmte Straße handelt, ist unstrittig. Somit ist zu prüfen, ob die geplante Baumaßnahme eine erstmalige Herstellung gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung darstellt. Dann muss für die Abrechnung der Baumaßnahme das vorrangige Bundesrecht (Erschließungsbeitragsrecht) angewendet werden und nicht das Landesrecht nach Kommunalabgabengesetz.

§ 242 Abs. 9 BauGB ergänzt für die neuen Bundesländer, dass mit Stichtag 03.10.1990 eine Erschließungsanlage dann als hergestellt gilt, wenn sie auf der Grundlage eines technischen Ausbauprogramms hergestellt wurde oder den ortsüblichen Ausbauepflogenheiten entspricht.

Das Technische Ausbauprogramm ist der schriftliche Plan zur bautechnischen Herstellung. Der Plan muss Vorgaben zur bautechnischen Herstellung der Anlagen durch künstliche planvoll straßenbautechnische Bearbeitung und Veränderung der Oberfläche enthalten wie. z.B. auch die Art der Befestigung. Er muss schriftlich vorhanden sein und der für den Straßenbau zuständigen staatlichen Stelle zuzurechnen sein. Die Pläne sind nicht vorhanden. Das ein Straßenbau jedoch langfristig vorgesehen war lässt sich daraus ableiten, dass Pflasterkosten in den 30-er Jahren grundbuchlich gesichert und meist ratenweise bezahlt wurden.

Es ist ein Mindestmaß an bautechnischer Herstellung erforderlich. Diese umfasst eine hinreichende Befestigung der Fahrbahn (mindestens jedoch das Auskoffern und Auffüllen), eine kunstmäßige Anlegung der Straßenentwässerung (kein bloßes Versickernlassen) und eine Straßenbeleuchtung. Wenn alle 3 Merkmale erfüllt sind, gilt die Straße als erschlossen. Ist erst ein Merkmal erfüllt, wie hier die Straßenbeleuchtung, ist die Erneuerung dieser Teileinrichtung eine Ausbaumaßnahme und die beiden anderen, noch fehlenden Teileinrichtungen, sind Erschließung. Provisorien oder das sich Abfinden mit einem notdürftigen Zustand, weil ein höherwertiger, an sich zu fordernder Ausbauzustand nicht zu verwirklichen war, führt nicht zu einer Ausbauepflogenheit. Nach dem 03.10.1990 durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wie das Verfestigen der Fahrbahn mit Recyclingmaterial führen nicht zu einer erstmaligen Herstellung der Teileinrichtung Straße.

Die Straße Am Kurpark stellt in ihrer Gesamtlänge eine Erschließungsanlage dar. Maßnahmen zum Straßenbau in diesem Bereich unterliegen dem Erschließungsbeitragsrecht entweder ganz oder überhaupt nicht. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen können nur auf ihrer gesamten Länge mit allen Teileinrichtungen fertiggestellte Straßen sein. Teillängen von Anbaustraßen sind nicht Teile von Erschließungsanlagen. Eine vor dem 03.10.1990 schon in ihrer Gesamtlänge anbaubare Straße kann nur dann eine bereits hergestellte Erschließungsanlage verkörpern, wenn ihr seinerzeitiger Ausbauzustand auf ihrer Gesamtlänge den Anforderungen des BauGB entsprochen hat.

Es ist richtig, dass in einem Teilbereich auf der Länge von ca. 7 Grundstücken ein Gehweg und ein einseitiger Bordstein vorhanden waren. Dies oder die Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Aufbringen einer Tränkdecke zur Verkehrssicherung führen aber aus den vorgenannten Gründen nicht dazu, dass die gesamte Straße als endgültig hergestellt zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung handelt es sich bei der Straße Am Kurpark nicht um eine bereits hergestellte Erschließungsanlage.